



Verfügung

betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N01, Abschnitt 22, Wankdorf – Schönbühl und N06, Abschnitt 32, Wankdorf – Muri, Kanton Bern, Kanton Bern

vom 26. Februar 2024

Wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 3 Absatz 4
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 2 lit. a und Absatz 5
und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit in Phase 4 (4. März 2024 bis 7. Juni 2024):

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N01 in Fahrtrichtung
Schönbühl

- von km 167.750 bis km 1.915: 60 km/h
- von km 1.915 bis km 2.172: 80 km/h

in Fahrtrichtung Bern

- von km 2.600 bis km 168.000: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06:

in Fahrtrichtung Bern/Schönbühl

- von km 0.900 bis km 0.000: 60 km/h

¹ SR 741.01

² SR 741.21

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit in den Phasen 5 und 6 (10. Juni 2024 bis 15. November 2024):

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N01 in Fahrtrichtung Bern

- von km 1.665 bis km 1.425: 80 km/h
- von km 1.425 bis km 168.020: 60 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06:

in Fahrtrichtung Spiez

- von km 0.000 bis km 0.215: 60 km/h

III

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in alle Fahrtrichtungen ohne Spurabbau.

IV

Breitenbeschränkung in Phase 4 auf der übergeleiteten Überholspur auf 2.00 m in FR Schönbühl von AS Wankdorf bis und mit Raststätte Grauholz. Die maximale Durchfahrtsbreite auf der Stammachse im Baustellenbereich beträgt 6.00 m in beide Fahrtrichtungen mit folgenden Ausnahmen:

Übergeleiteter Fahrstreifen AS Wankdorf nach Schönbühl: markierte Breite von 3.00 m (4. März 2024 bis 7. Juni 2024)

V

Breitenbeschränkung in Phase 6 Fahrbahn Verzweigung Schönbühl nach AS Wankdorf ist die Breite von 6.00 m nicht verfügbar, da die beiden Fahrstreifen baulich getrennt geführt werden (6. September 2024 bis voraussichtlich 15. November 2024).

VI

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss den Signalisationsplänen (Nr. 114 bis 119 vom 5. Dezember 2023) und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab: 4. März 2024 bis zum 1. Dezember 2024.

VII

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VIII

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

7. März 2024

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West

Valentina Kumpusch,
Vizedirektorin,
Abteilungschefin

